

## **Anlage 3**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Language in Motion**

**vom 2. März 2017**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang *Language in Motion* erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 34**

##### **Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master *Language in Motion* den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master *Language in Motion* ist forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Masterstudiengangs *Language in Motion* fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

#### **§ 35**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Master-Studiengang *Language in Motion* setzt voraus:

- den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit sprachwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 30 CP.
- den Nachweis über den Kompetenzerwerb und das Erreichen der Lernziele des Moduls Einführung in die Neuere Deutsche Sprachwissenschaft (Modul C im BA Germanistik an der UdS) oder des Moduls Einführung in die englische Linguistik (Pflichtmodule Linguistik im BA English: Linguistics, Literatures, and Cultures an der UdS) oder äquivalenter Module. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann die Zulassung vorläufig erfolgen, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Prüfungen zum Ende des ersten Semesters abgelegt und zum Ende des zweiten Semesters bestanden sein müssen.
- Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom

- Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- die besondere Eignung zum Master-Studium im Master-Studiengang *Language in Motion*. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Gesamtnote 2,3 abgeschlossen wurde.
  - den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts.
  - den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Englischen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Englisch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Fach Englisch 7 Jahre lang bis zum Abschluss der Hochschulreife belegt wurde oder einer der folgenden Sprachtests vorgelegt wird: CAE, IELTS Academic (mindestens Note 6,5 in allen vier Band Scores), TOEFL (mindestens 90 Punkte) oder ein Sprachtest in der Abteilung Sprachpraxis der FR Anglistik, Amerikanistik und anglophone Kulturen bestanden wurde. Der Nachweis kann innerhalb des ersten Semesters nachgereicht werden.

### **§ 36**

#### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Kernbereich-Master *Language in Motion* umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 28 CP auf die Master-Arbeit.

### **§ 37**

#### **Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Projektdokumentationen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Poster- und Projektpräsentationen sowie mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

### **§ 38**

#### **Prüfungssprache**

Die Prüfungssprachen in den Modulen und Modulelementen sind Deutsch und Englisch.

### **§ 39**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 27 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul Advanced Topics.

#### **§ 40 Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Master-Studiengang *Language in Motion* 22 Wochen (28 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den TT.MM.JJJJ

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)